



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat  
Gemeinde Glarus  
Gemeindehausplatz 5  
8750 Glarus

**Per E-Mail:** Markus.Rhyner@glarus.ch

Aktenzeichen: PUE-333-310

Ihr Zeichen:

**Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Empfehlung zur geplanten Abfallverordnung inklusiv Gebührenordnung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 02.10.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallverordnung sowie der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Glarus verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Greta Lüdi  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
greta.luedi@admin.pue.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 02.10.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

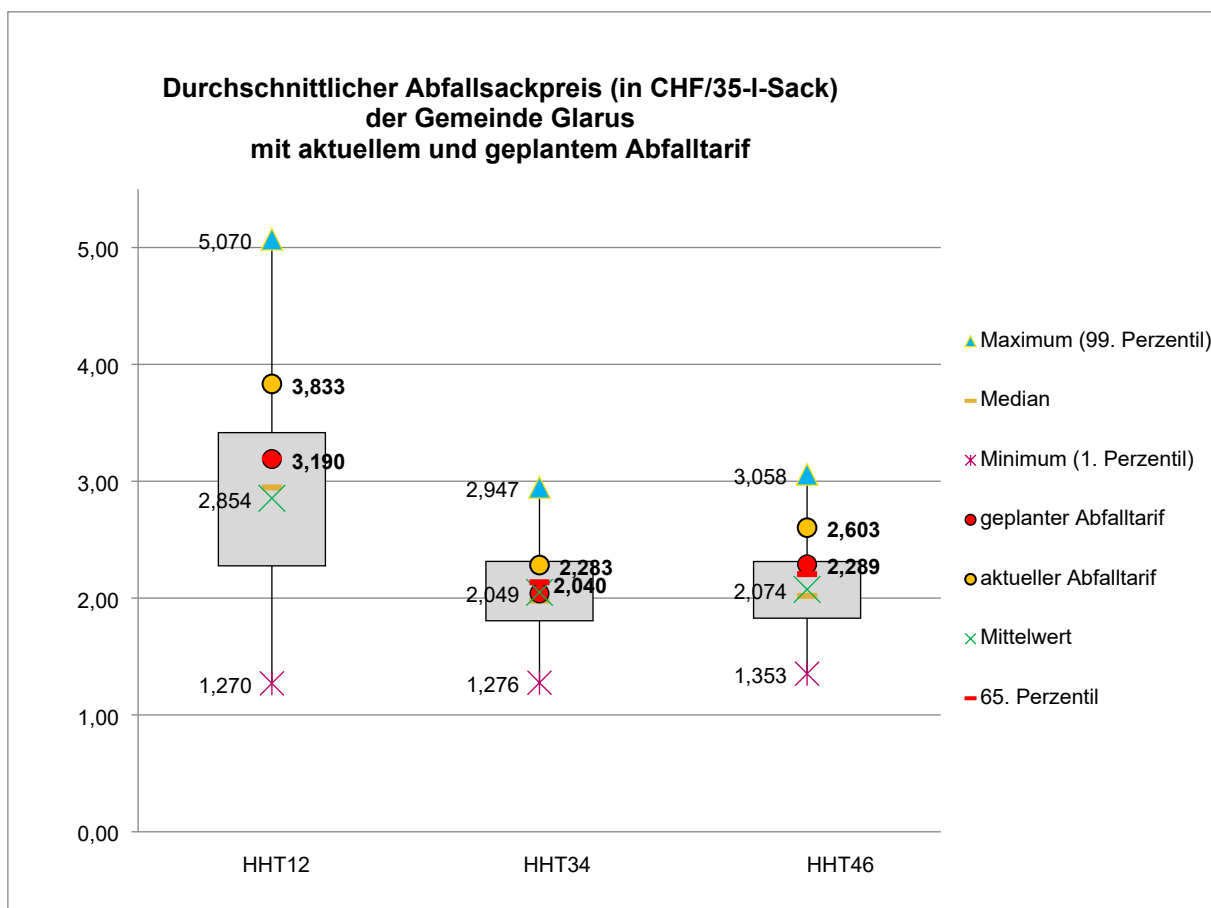
### 2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Glarus sieht vor, die Abfallgebühren per 01.07.2024 oder per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	<b>aktuell</b>	<b>geplant</b>
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 1.75	CHF 1.75
<i>Die Sackgebühr wird vom Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland festgelegt.</i>		
Jährlich Grundgebühr:		
pro Haushalt	CHF 100.–	CHF 75.–
Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb (exkl. MwSt):	CHF 100.–	CHF 75.–
Grüngutabfuhr:		
Jahresvignette 140 Liter (exkl. MwSt):	–	CHF 96.–
Jahresvignette 240 Liter (exkl. MwSt):	–	CHF 144.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Glarus eingereichten Unterlagen.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Glarus im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

## 2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

### 2.4.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Problematisch bezüglich der verursachergerechten Weiterverrechnung sind die Kosten für das Littering. Der Abfall aus dem Littering stellt zwar von der Zusammensetzung her klar Siedlungsabfall dar, der Verursacher kann aber nicht direkt ermittelt werden. Gemäss BAFU 2018 sollen deshalb diese Kosten in der Abfallrechnung ausgewiesen werden. Sie dürfen jedoch nicht über eine allgemeine Grund- oder Mengengebühr weiterverrechnet werden, sondern im Idealfall über eine möglichst verursachergerechte Litteringgebühr, die den indirekten Verursachern des Litterings weiterverrechnet wird (gemäss BGE 138 II 111, 21. Februar 2012). In der Praxis gibt es bisher kein solches Modell zur Erfassung der indirekten Litteringverursacher. Die Bestrebungen sollten folglich vielmehr dahingehen, Littering möglichst zu ver-

hindern, anstatt administrativ aufwändige Verfahren zu entwickeln, indirekte Verursacher zu belangen. Werden die Kosten für das Littering und das Leeren von öffentlichen Abfallbehältern, wie vom BAFU vorgesehen, in die Abfallverrechnung verbucht, ist dafür zu sorgen, dass diese Kosten, solange keine verursachergerechte Litteringgebühr erhoben wird, durch den Steuerhaushalt getragen werden.

Aus den zugestellten Unterlagen<sup>1</sup> geht hervor, dass Aufwendungen für das Littering und die Robidogs der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft belastet werden. Der Preisüberwacher empfiehlt aus obengenannten Gründen sicherzustellen, dass Aufwendungen für das Littering – die nicht direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt werden können – und Aufwendungen für die Robidogs – die nicht durch die Hundesteuer gedeckt werden können – nicht über die Grundgebühren oder verbrauchsabhängige Abfallgebühren zu finanzieren, sondern über allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Glarus:

- **Sicherzustellen, dass die Aufwendungen für das Littering und die Robidogs nicht über die Grundgebühren oder verbrauchsabhängige Abfallgebühren finanziert werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Glarus den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

<sup>1</sup> Vgl. Dokument «2023\_09\_21\_u\_SF Abfall Jahresrechnungen Gebühren Kalkulation»

## Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	<b>Separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Sonderabfälle</b> z. B. Motorenöl, Altmedikamente	<b>Abfälle mit besonderen Vorschriften *</b> z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.